

# Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.12.2020.

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218),

hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt bestimmt sich insbesondere nach den Regelungen des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HG NRW), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) und der Satzung der Studierendenschaft der HSHL in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Tage im Sinne dieser Ordnung sind Kalendertage.

## § 2 Inkrafttreten des Haushaltsplans

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom AStA beschlossen und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorgelegt. Für die Stellungnahme ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Sondervoten von einzelnen Mitgliedern des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.
- (2) Innerhalb des AStA wird der Haushaltsplan von der\*dem Finanzreferentin\*en mit Unterstützung der AStA-Geschäftsführung erstellt.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (4) Wird der Entwurf des Haushaltsplans abgelehnt, so hat der AStA einen modifizierten und unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe neugestalteten Entwurf zu erarbeiten und zu beschließen und diesen innerhalb von zehn Tagen dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme und danach unverzüglich dem StuPa vorzulegen.

## § 3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

## § 4 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die\*der Kassenverwalter\*in gemeinsam mit der\*dem Finanzreferentin\*en und der AStA-Geschäftsführung das Rechnungsergebnis auf.

## § 5 Nachtragshaushalt

Die Änderung eines vom StuPa beschlossenen Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans Anwendung.

## § 6 Fachpersonal für den Haushalt

Der/die Vorsitzende des AStA beauftragt Fachpersonal für den Haushalt gemäß § 25 der HWVO.

## § 7 Zustimmung des StuPa

Geschäfte, die 2.000 übersteigen, bedürfen der Genehmigung des StuPa-Haushaltsausschusses. Geschäfte, die 10.000 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung des StuPa mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausgabe bereits im Haushaltsplan vorgesehen ist oder nicht.

## § 8 Haushaltssperre

- (1) Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Haushaltssperre beschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) mangelnde Haushaltsklarheit,
  - b) Gefährdung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - c) Überschuldung,
  - d) nicht nur geringfügige Nicht-Umsetzung des Haushaltsplans.

Dazu sind der Haushaltsausschuss sowie der AStA anzuhören.

- (2) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die\*der Finanzreferent\*in eine vollständige Haushaltssperre verhängen oder einzelne Ausgabentitel sperren.
- (3) Bei einer Sperre nach Absatz 1 oder 2 dürfen gesperrte Ausgabentitel vom AStA nur aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen belastet werden. Die Begründung neuer vertraglicher Belastungen während einer Sperre ist unzulässig.
- (4) Der AStA ist über eine Sperre nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.
- (5) Das StuPa kann die Haushaltssperre nach Absatz 1 durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder aufheben.

## § 9 Darlehen

Die Erteilung von Darlehen an Studierende ist unzulässig.

## § 10 Beteiligung an Unternehmen

Die Beteiligung an Unternehmen ist unzulässig.

## § 11 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse des AStA und/oder unbar über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Für die Semesterticketbeiträge ist ein gesondertes Konto zu unterhalten. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere Konten unterhalten werden.
- (2) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge, Scheckhefte und Sparbücher sind unter Verschluss zu halten.
- (3) Über die Konten darf der/die Kassenverwalter/in nur gemeinsam mit einem weiteren vom AStA zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen. Diese Person wird von dem/der Finanzreferent/in benannt. Die\*der Finanzreferent\*in darf nicht über die Konten verfügen.
- (4) Der/die Kassenverwalter/in hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln und diesen zu dokumentieren.

## § 12 Belegpflicht

- (1) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge sowie Rechnungen werden in der Geschäftsstelle des AStA in Lippstadt aufbewahrt.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nicht von der Studierendenschaft durchgeführt werden, sondern an denen sich die Studierendenschaft beteiligt, ist mit den Veranstalter/innen ein schriftlicher

Vertrag abzuschließen aus welchem hervorgeht, welche Rechte und Pflichten die Studierendenschaft übernimmt. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten.

### § 13 Rechte des Haushaltsausschusses

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses können jederzeit Auskunft über und Einsicht in die Haushaltsführung verlangen.
- (2) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des StuPa. Bis zur Neuwahl des neuen Haushaltsausschusses bleibt der alte Haushaltsausschuss im Amt.

### § 14 Pflichten des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

- a. den Entwurf für einen neuen Haushaltsplan zu prüfen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben,
- b. die Ausführung des Haushaltsplans vierteljährlich zu überwachen,
- c. das Rechnungsergebnis zu prüfen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Haushaltsausschuss ist dazu verpflichtet, eine Dokumentation der Prüfungen schriftlich zu erstellen. Die Dokumentation ist 10 Jahre aufzubewahren.

### § 15 Aufwandsentschädigung

- (1) AStA-Mitgliedern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Mitgliedern des StuPa wird grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Geschäftsordnung des StuPa kann Ausnahmen vorsehen und hierzu das Nähere regeln.
- (3) Helfer\*innen des AStA bzw. des StuPa kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (4) Mitgliedern der Fachschaftsausschüsse wird grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Fachschaftsordnung kann Ausnahmen vorsehen und hierzu das Nähere regeln.
- (5) Das Engagement ist jeweils als ehrenamtlich zu betrachten. Die Aufwandsentschädigung wird maximal bis zu dem in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrag gewährt.

### § 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Studierendenschaft dient der kontinuierlichen Unterstützung der studentischen Selbstverwaltung. Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle werden nach TV-L bezahlt. Das Nähere regeln die Arbeitsverträge.

### § 17 Reisekosten

Notwendige Auslagen für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden. Berechtigte sind Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft, sowie Studierende die im Auftrag dieser handeln, wenn die Reise der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der Studierendenschaft dient. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStA, des StuPa bzw. der Fachschaftsordnung.

### § 18 Exkursionen und Seminare

Bei Exkursionen, Seminaren und Tagungen können Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung, sowie Kosten für das Programm übernommen werden, wenn der Studierendenschaft ein nachweisbarer Nutzen aus diesen erwächst und sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft dienen.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStA, des StuPa bzw. der Fachschaftsordnung.

## § 19 Verpflegung

Separate Erstattungen von Aufwendungen für Verpflegung während einer Reise, einer Exkursion, einem Seminar oder einer Tagung sind nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die Verpflegung in einem Gesamtpreis enthalten sind.

## § 20 Beteiligung an Aktivitäten der Studierendenschaft

- (1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können Aktivitäten studentischer Initiativen, die gemäß § 37 der Satzung anerkannt worden sind, aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen des § 17 HWVO erfüllt sind.
- (2) Die Beantragung der Mittel muss schriftlich beim der\*dem Finanzferent\*in erfolgen und von ihr\*ihm schriftlich genehmigt werden.
- (3) Nicht zulässig ist die pauschale Förderung von Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative.
- (4) Die Bewilligung finanzieller Beteiligungen ist an die Bedingung geknüpft, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten Dritter der Vermerk „Unterstützt durch den AStA der Hochschule Hamm-Lippstadt“ oder das entsprechende Logo des AStA verwendet wird.
- (5) Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Originalbelege. Bewilligte Mittel, die nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden, verfallen.
- (6) Sollten die Ausgaben der studentischen Initiative die beantragten Mittel übersteigen, wird nur der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- (7) Das Nähere zum Vergabeverfahren regelt der Haushaltsplan.

## § 21 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Finanzordnung im Ganzen hiervon unberührt.

## § 22 Änderung der Finanzordnung

Zur Änderung dieser Finanzordnung bedarf es gemäß § 38 der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

## § 23 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der AStA-Homepage ([www.asta.hshl.de](http://www.asta.hshl.de)) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 09.10.2017 außer Kraft.